Typbezeichnung: 2SE 003 182-AA | Blatt 1

Gehört zur G.-Nr.: 0131445 | Anbauanweisung-Nr.: **461 042-30**

Schluß-Bremsleuchte für Kraftfahrzeuge.
Die Schluß-Bremsleuchte wird wahlweise mit einem Fahrtrichtungsanzeiger und einer Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung Typ 2SE 003 182-01 zusammengebaut.

Ausführung A-L (links) } Schluß-Brems-Kennzeichenleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger für Kraft-
Ausführung A-R (rechts) } fahrzeuge
Ausführung B-L (links) } (o. Kennzeichenfenster) Schluß-Bremsleuchte mit Fahrtrichtungs-
Ausführung B-R (rechts) } anzeiger für Kraftfahrzeuge
Ausführung C: (o. Kennzeichenfenster und Fahrtrichtungsanzeiger) Schluß-Bremsleuchte für Kraftfahrzeuge.

Glühlampentypen:
1. Schluß- 2. Kennzeichenleuchte: Kategorie R10W (R19/10), 10 Watt
3. Bremsleuchte: Kategorie P21W (P25-1), 21 Watt
4. Fahrtrichtungsanzeiger (gelb): Kategorie P21W (P25-1), 21 Watt

Bezugsachse: Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn
Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebracht werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.
Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756/ EWG bzw. ECE Regelung Nr. 48.

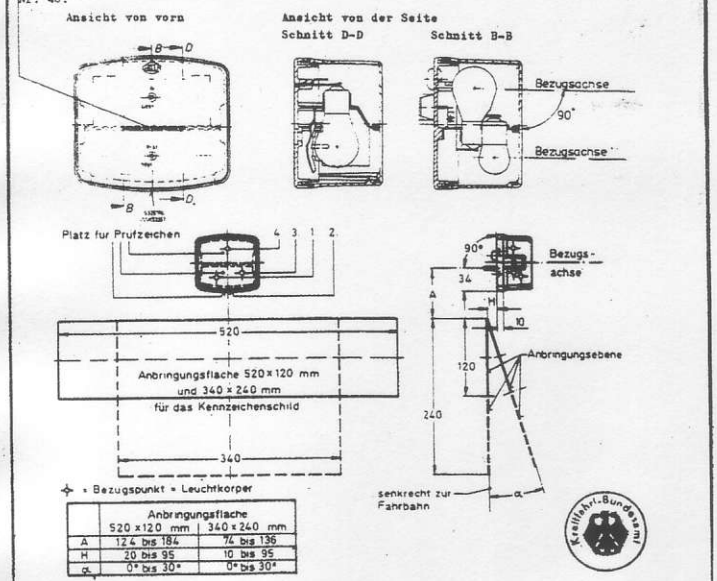

	Anbringungsfläche 520 x 120 mm	340 x 240 mm
A	124 bis 184	74 bis 136
H	20 bis 95	10 bis 95
α	0° bis 30°	0° bis 30°

Kraftfahrt-Bundesamt

08.06.88

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Geräte bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 29 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig, außer in den Fällen, in denen die Geräte aufgrund eines Austauschvermerks in der ABE des Fahrzeugs verwendet werden. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Typbezeichnung: 2SE 003 182-AA | Blatt 2

Gehört zur G.-Nr.: 0131445 | Anbauanweisung Nr.: **461 042-31**

Schluß-Bremsleuchte für Kraftfahrzeuge.
Die Schluß-Bremsleuchte wird wahlweise mit einem Fahrtrichtungsanzeiger und einer Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung Typ 2SE 003 182-01 zusammengebaut.

Ausführung A-L (links) } Schluß-Brems-Kennzeichenleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger für Kraft-
Ausführung A-R (rechts) } fahrzeuge
Ausführung B-L (links) } (o. Kennzeichenfenster) Schluß-Bremsleuchte mit Fahrtrichtungs-
Ausführung B-R (rechts) } anzeiger für Kraftfahrzeuge
Ausführung C: (o. Kennzeichenfenster und Fahrtrichtungsanzeiger) Schluß-Bremsleuchte für Kraftfahrzeuge.

Glühlampentypen:
1. Schluß- 2. Kennzeichenleuchte: Kategorie R10W (R19/10), 10 Watt
3. Bremsleuchte: Kategorie P21W (P25-1), 21 Watt
4. Fahrtrichtungsanzeiger (gelb): Kategorie P21W (P25-1), 21 Watt

Bezugsachse: Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn
Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebracht werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.
Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756/ EWG bzw. ECE Regelung Nr. 48.

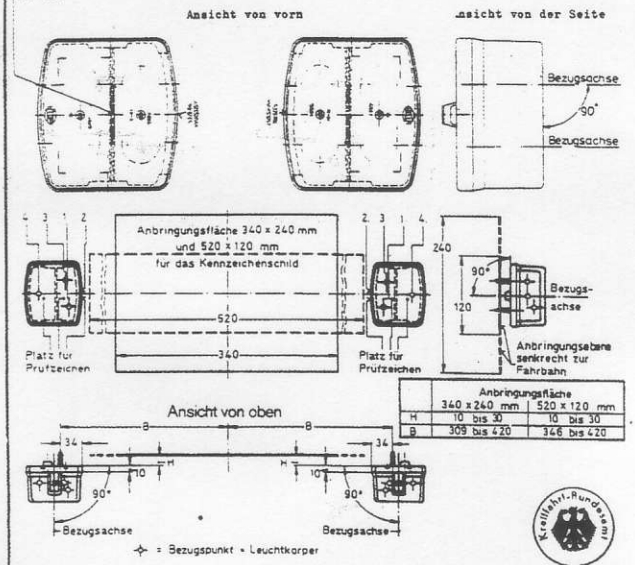

	Anbringungsfläche 340 x 240 mm	520 x 120 mm
H	10 bis 30	10 bis 30
B	309 bis 420	346 bis 420

Kraftfahrt-Bundesamt

08.06.88

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Geräte bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 29 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig, außer in den Fällen, in denen die Geräte aufgrund eines Austauschvermerks in der ABE des Fahrzeugs verwendet werden. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Typbezeichnung: 2SE 003 182-AA | Blatt 3

Gehört zur G.-Nr.: 0131445 | Anbauanweisung Nr.: **461 042-32**

Schluß-Bremsleuchte für Kraftfahrzeuge.
Die Schluß-Bremsleuchte wird wahlweise mit einem Fahrtrichtungsanzeiger und einer Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung Typ 2SE 003 182-01 zusammengebaut.

Ausführung A-L (links) } Schluß-Brems-Kennzeichenleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger für Kraft-
Ausführung A-R (rechts) } fahrzeuge
Ausführung B-L (links) } (o. Kennzeichenfenster) Schluß-Bremsleuchte mit Fahrtrichtungs-
Ausführung B-R (rechts) } anzeiger für Kraftfahrzeuge
Ausführung C: (o. Kennzeichenfenster und Fahrtrichtungsanzeiger) Schluß-Bremsleuchte für Kraftfahrzeuge.

Glühlampentypen:
1. Schluß- 2. Kennzeichenleuchte: Kategorie R10W (R19/10), 10 Watt
3. Bremsleuchte: Kategorie P21W (P25-1), 21 Watt
4. Fahrtrichtungsanzeiger (gelb): Kategorie P21W (P25-1), 21 Watt

Bezugsachse: Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn
Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebracht werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.
Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756/ EWG bzw. ECE Regelung Nr. 48.

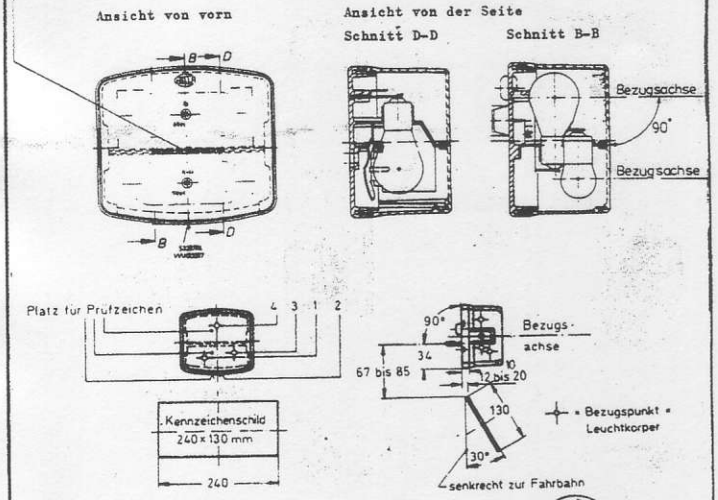

Kraftfahrt-Bundesamt

08.06.88

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Geräte bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 29 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig, außer in den Fällen, in denen die Geräte aufgrund eines Austauschvermerks in der ABE des Fahrzeugs verwendet werden. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Typbezeichnung: 2SE 003 182-AA | Blatt 4

Gehört zur G.-Nr.: 0131445 | Anbauanweisung Nr.: **461 042-33**

Schluß-Bremsleuchte für Kraftfahrzeuge.
Die Schluß-Bremsleuchte wird wahlweise mit einem Fahrtrichtungsanzeiger und einer Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung Typ 2SE 003 182-01 zusammengebaut.

Ausführung A-L (links) } Schluß-Brems-Kennzeichenleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger für Kraft-
Ausführung A-R (rechts) } fahrzeuge
Ausführung B-L (links) } (o. Kennzeichenfenster) Schluß-Bremsleuchte mit Fahrtrichtungs-
Ausführung B-R (rechts) } anzeiger für Kraftfahrzeuge
Ausführung C: (o. Kennzeichenfenster und Fahrtrichtungsanzeiger) Schluß-Bremsleuchte für Kraftfahrzeuge.

Glühlampentypen:
1. Schluß- 2. Kennzeichenleuchte: Kategorie R10W (R19/10), 10 Watt
3. Bremsleuchte: Kategorie P21W (P25-1), 21 Watt
4. Fahrtrichtungsanzeiger (gelb): Kategorie P21W (P25-1), 21 Watt

Bezugsachse: Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn
Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebracht werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.
Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756/ EWG bzw. ECE Regelung Nr. 48.

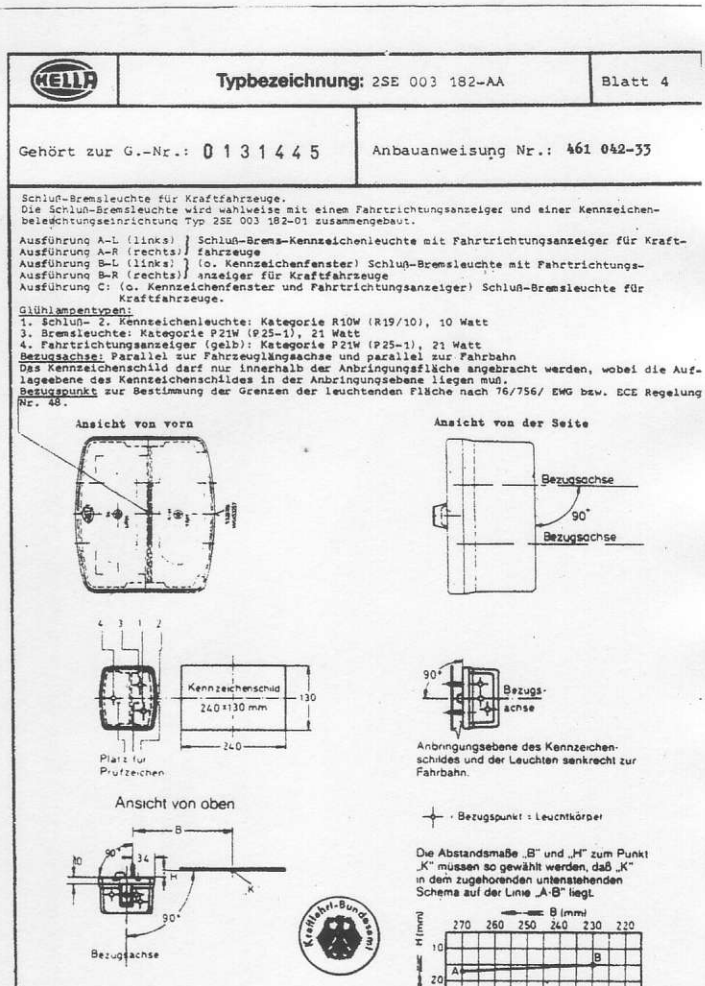

Kraftfahrt-Bundesamt

08.06.88

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Geräte bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 29 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig, außer in den Fällen, in denen die Geräte aufgrund eines Austauschvermerks in der ABE des Fahrzeugs verwendet werden. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Typbezeichnung: 2SE 003 182-AA | Blatt 5

Gehört zur G.-Nr.: 0131445 | Anbauanweisung Nr.: 461 042-34

Schluß-Bremsleuchte für Kraftfahrzeuge.
Die Schluß-Bremsleuchte wird wahlweise mit einem Fahrtrichtungsanzeiger und einer Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung Typ 2SE 003 182-01 zusammengebaut.

Ausführung A-L (links) } Schluß-Brems-Kennzeichenleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger für Kraft-
Ausführung A-R (rechts) } fahrzeuge
Ausführung B-L (links) } (o. Kennzeichenfenster) Schluß-Bremsleuchte mit Fahrtrichtungs-
Ausführung B-R (rechts) } anzeiger für Kraftfahrzeuge
Ausführung C: (o. Kennzeichenfenster und Fahrtrichtungsanzeiger) Schluß-Bremsleuchte für Kraftfahrzeuge.

Glühlampentypen:
1. Schluß- 2. Kennzeichenleuchte: Kategorie R10W (R19/10), 10 Watt
3. Bremsleuchte: Kategorie P21W (P25-1), 21 Watt
4. Fahrtrichtungsanzeiger (gelb): Kategorie P21W (P25-1), 21 Watt

Bezugsachse: Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn
Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebracht werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.
Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756/ EWG bzw. ECE Regelung Nr. 48.

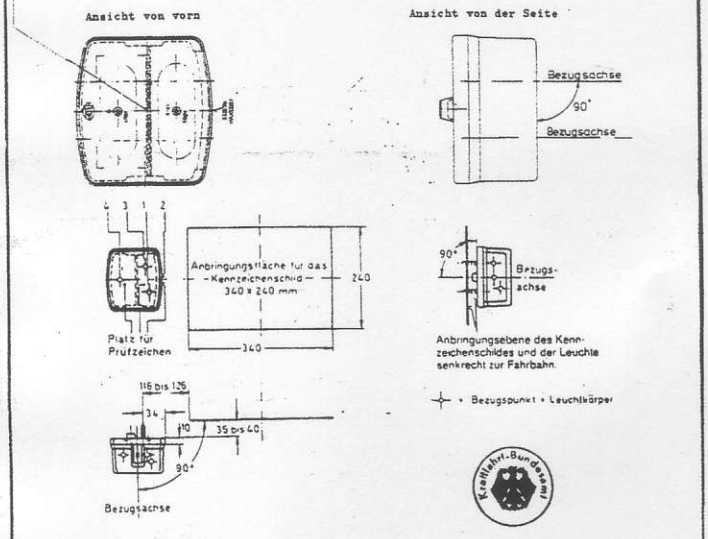

08.06.88
Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Geräte bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig, außer in den Fällen, in denen die Geräte aufgrund eines Austauschvermerks in der ABE des Fahrzeugs verwendet werden. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Typbezeichnung: 2SE 003 182-01 | Blatt 6

Gehört zur G.-Nr.: 53257 R4 / 53257 R6 Erweiterung: I | Anbauanweisung-Nr.: 461 042-35

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung mit Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge
Die Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung mit Fahrtrichtungsanzeiger darf auch mit einer Schluß-Bremsleuchte Typ 2SE 003 182-AA zusammengebaut werden.

Ausführung A-L (links) } Schluß-Brems-Kennzeichenleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger für Kraft-
Ausführung A-R (rechts) } fahrzeuge
Ausführung B-L (links) } (o. Kennzeichenfenster) Schluß-Bremsleuchte mit Fahrtrichtungs-
Ausführung B-R (rechts) } anzeiger für Kraftfahrzeuge
Ausführung C: (o. Kennzeichenfenster und Fahrtrichtungsanzeiger) Schluß-Bremsleuchte für Kraftfahrzeuge.

Glühlampentypen:
1. Schluß- 2. Kennzeichenleuchte: Kategorie R10W (R19/10), 10 Watt
3. Bremsleuchte: Kategorie P21W (P25-1), 21 Watt
4. Fahrtrichtungsanzeiger (gelb): Kategorie P21W (P25-1), 21 Watt

Bezugsachse: Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn
Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebracht werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.
Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756/ EWG bzw. ECE Regelung Nr. 48.

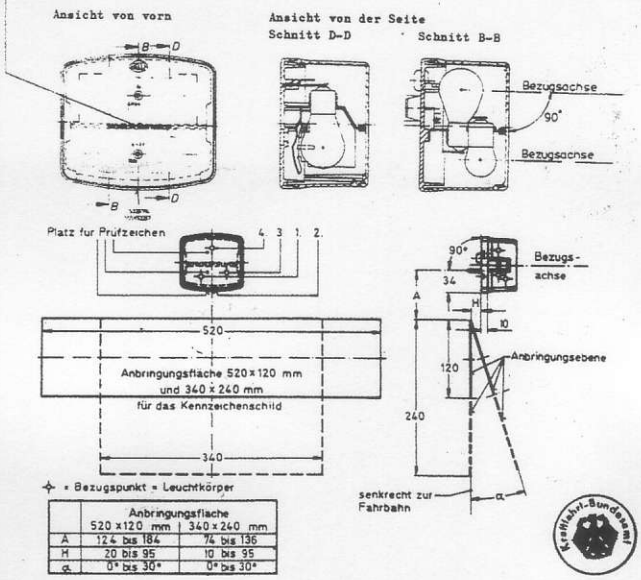

	Anbringungsfläche 520 x 120 mm	340 x 240 mm
A	124 bis 184	74 bis 136
H	20 bis 95	10 bis 95
α	0° bis 30°	0° bis 30°

08.06.88
Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Geräte bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig, außer in den Fällen, in denen die Geräte aufgrund eines Austauschvermerks in der ABE des Fahrzeugs verwendet werden. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Typbezeichnung: 2SE 003 182-01 | Blatt 7

Gehört zur G.-Nr.: 53257 R4 / 53257 R6 Erweiterung: I | Anbauanweisung-Nr.: 461 042-36

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung mit Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge
Die Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung mit Fahrtrichtungsanzeiger darf auch mit einer Schluß-Bremsleuchte Typ 2SE 003 182-AA zusammengebaut werden.

Ausführung A-L (links) } Schluß-Brems-Kennzeichenleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger für Kraft-
Ausführung A-R (rechts) } fahrzeuge
Ausführung B-L (links) } (o. Kennzeichenfenster) Schluß-Bremsleuchte mit Fahrtrichtungs-
Ausführung B-R (rechts) } anzeiger für Kraftfahrzeuge
Ausführung C: (o. Kennzeichenfenster und Fahrtrichtungsanzeiger) Schluß-Bremsleuchte für Kraftfahrzeuge.

Glühlampentypen:
1. Schluß- 2. Kennzeichenleuchte: Kategorie R10W (R19/10), 10 Watt
3. Bremsleuchte: Kategorie P21W (P25-1), 21 Watt
4. Fahrtrichtungsanzeiger (gelb): Kategorie P21W (P25-1), 21 Watt

Bezugsachse: Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn
Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebracht werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.
Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756/ EWG bzw. ECE Regelung Nr. 48.

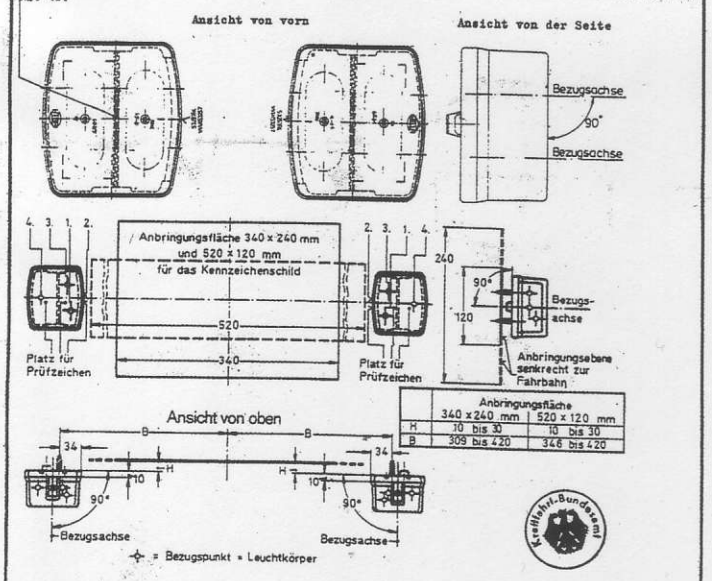

	Anbringungsfläche 340 x 240 mm	520 x 120 mm
H	70 bis 30	10 bis 30
B	309 bis 420	346 bis 420

08.06.88
Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Geräte bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig, außer in den Fällen, in denen die Geräte aufgrund eines Austauschvermerks in der ABE des Fahrzeugs verwendet werden. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Typbezeichnung: 2SE 003 182-01 | Blatt 8

ABG-Nr. K 53257 N. I
Gehört zur G-Nr. 0153257 Erw. I | Anbauanweisung-Nr.: 461 042-37

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung mit Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge
Die Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung mit Fahrtrichtungsanzeiger darf auch mit einer Schluß-Bremsleuchte Typ 2SE 003 182-AA zusammengebaut werden.

Ausführung A-L (links) } Schluß-Brems-Kennzeichenleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger für Kraft-
Ausführung A-R (rechts) } fahrzeuge
Ausführung B-L (links) } (o. Kennzeichenfenster) Schluß-Bremsleuchte mit Fahrtrichtungs-
Ausführung B-R (rechts) } anzeiger für Kraftfahrzeuge
Ausführung C: (o. Kennzeichenfenster und Fahrtrichtungsanzeiger) Schluß-Bremsleuchte für Kraftfahrzeuge.

Glühlampentypen:
1. Schluß- 2. Kennzeichenleuchte: Kategorie R10W (R19/10), 10 Watt
3. Bremsleuchte: Kategorie P21W (P25-1), 21 Watt
4. Fahrtrichtungsanzeiger (gelb): Kategorie P21W (P25-1), 21 Watt

Bezugsachse: Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn
Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebracht werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.
Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756/ EWG bzw. ECE Regelung Nr. 48.

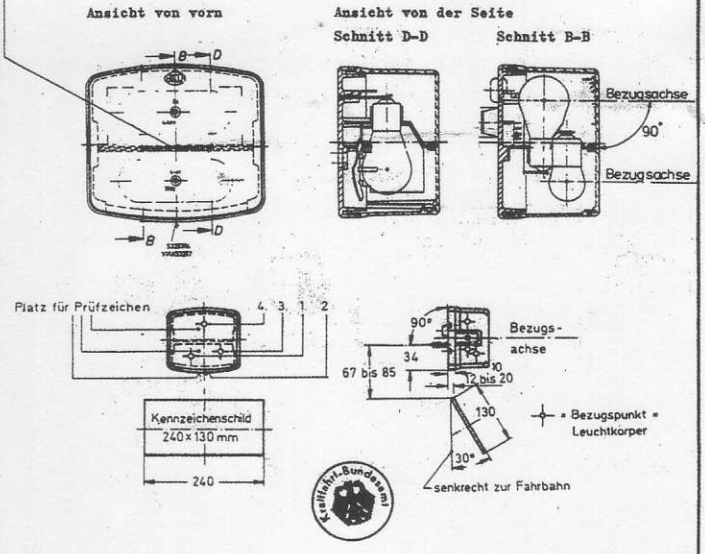

08.06.88
Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Geräte bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig, außer in den Fällen, in denen die Geräte aufgrund eines Austauschvermerks in der ABE des Fahrzeugs verwendet werden. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).